



**UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen;
Auswirkungen und Umsetzung im Landkreis Reutlingen
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Es werden Mehraufwendungen entstehen, die derzeit nicht bezifferbar sind.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die zum 01.01.2009 ratifizierte Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Entwicklung des Bildungssystems in Bund und Land, und somit auch auf Leistungen der Landkreise und Kommunen. Diese Auswirkungen sind weitreichend. Sie betreffen die Kindertageseinrichtungen, Schulentwicklung, Aufgaben des Landkreises als Schulträger bis hin zu Leistungen im Einzelfall, der Hilfen nach SGB XII (Eingliederungshilfe) und SGB VIII (Jugendhilfe). Mit dieser KT-Drucksache soll ein erster Überblick über Auswirkungen und Umsetzung im Landkreis gegeben werden.

In der Sitzung erfolgt ein mündlicher Vortrag zur Umsetzung im Schulwesen durch das Staatliche Schulamt Tübingen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. UN-Konvention

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat im Dezember 2006 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Die Bundesrepublik hat die UN-Konvention im März 2007 als einer der ersten Staaten während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft unterzeichnet, um ein politisches Signal für die anderen Mitgliedstaaten der EU zu setzen. Nach Inkrafttreten dieses Ratifikationsgesetzes zum 01.01.2009 und der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei den Vereinten Nationen in New York im Februar 2009 ist die UN-Konvention nun in Deutschland unmittelbar geltendes Recht.

Erfasst werden alle behinderten Menschen, also sowohl schwerbehinderte Menschen nach SGB IX als auch wesentlich behinderte Menschen im Sinne der Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII. Eine Definition von Behinderung nimmt das UN-Übereinkommen bewusst nicht vor, da die Definitionen in jedem Staat unterschiedlich sind. Die Konvention ist als Menschenrechtskonvention konzipiert, nicht als Sozialrechts- oder Sozialleistungsrechtskonvention.

Sie konkretisiert bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von behinderten Menschen und zielt auf die Förderung ihrer Gleichbehandlung in der Gesellschaft. Das heißt, die UN-Konvention fordert und fördert einen komplett barrierefreien Zugang in alle gesellschaftlichen Bereiche für alle Menschen mit Behinderung ohne jede Diskriminierung.

2. Auswirkungen auf das Schulsystem

Die UN-Konvention führt für den Bereich der schulischen Bildung aus, dass behinderte Menschen ein Recht auf Bildung haben und dass dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen ist. Hierzu ist ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und ein lebenslanges Lernen notwendig. In Baden-Württemberg wurde im Juni 2009 vom damaligen Kultusminister Rau der Expertenrat "Sonderpädagogische Förderung" einberufen. Dieses, auf breiter fachlicher und gesellschaftspolitischer Basis aufgebaute Gremium, erhielt den Auftrag, Leitlinien für einen neuen Ansatz der sonderpädagogischen Förderung zu erarbeiten. Die Empfehlungen hierzu wurden am 18. Februar 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Kern empfahl das Gremium, in der Lernortfrage für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot passgenaue Lösungen für den Einzelnen zu entwickeln, die Partner und die Betroffenen umfassend zu beteiligen und den gemeinsamen Unterricht im Schulgesetz zu verankern. Der Expertenrat hat sich hierbei für einen entwicklungsorientierten Ansatz ausgesprochen.

Im Staatlichen Schulamt Tübingen wurden Ende April 2010 die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen über das Thema und die Grundsätze der Vorgehensweise des Landes und die Eckpunkte im Staatlichen Schulamt Tübingen informiert und um Rückmeldung an das Staatliche Schulamt gebeten.

In einer Auftaktveranstaltung am 5. Oktober 2010 haben das Regierungspräsidium Tübingen und das Staatliche Schulamt Tübingen Schulleiterinnen aller Schularten, Elternvertreterinnen und -vertreter sowie Vertreterinnen und Vertreter aus den Landkreisen und Kommunen, aus den Selbsthilfeverbänden, sowie von den freien Trägern über das Thema informiert.

In den Bezirken der Staatlichen Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach (Schwerpunktschulämter) wird der Beschluss des Ministerrats vom 3. Mai 2010 auch insoweit umgesetzt, als er eine Änderung des Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften voraussetzt. Alle Staatlichen Schulämter erhalten die Aufgabe, die bereits heute bestehenden zahlreichen Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts zu erweitern und im bestehenden Rechtsrahmen bedarfsbezogene inklusive Bildungsangebote, auf die sich die jeweils Beteiligten verständigen, zu verwirklichen. Für die generelle Aufhebung der gesonderten Pflicht zum Besuch einer Sonderschule neben der allgemeinen Schulpflicht ist eine Änderung des Schulgesetzes, des Privatschulgesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften zum Schuljahr 2013/2014 vorgesehen.

Die Stärkung des Elternwahlrechts für Eltern von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist eine der klärungsbedürftigen Fragen, die in den Schwerpunktreionen in rechtlicher, finanzieller und verwaltungstechnischer Hinsicht erprobt werden sollen. Prinzipiell gilt auch jetzt schon für alle

Schulämter, dass bei einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot die Entscheidung der Eltern für einen Lernort von der Schulverwaltung übernommen werden soll. Bei zwingenden Gründen, die die Schulverwaltung und ggf. die Kostenträger transparent zu belegen haben, kann im Ausnahmefall nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhalts durch das Staatliche Schulamt eine andere Entscheidung getroffen werden.

Die Bildungsangebote sollen in einer Bildungswegekonferenz in gemeinsamer Beratung entwickelt werden. Die Bildungswegekonferenz wird vom Staatlichen Schulamt initiiert. Die Zusammensetzung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Es soll um eine Einzelfallbetrachtung, die Gesamtbedarfsanalyse in einer Raumschaft und um die Entwicklung von in der Regel gruppenbezogenen Bildungsangeboten gehen. Ausgehend von der Betrachtung der Einzelfälle soll eine strukturelle Weiterentwicklung in Form eines „Runden Tisches“ erfolgen, an dem die Schulträger, Elternvertreter behinderter und nicht behinderter Schüler, das Staatliche Schulamt, das Kreisschul- und Kulturamt sowie die Sozialämter der Stadt und des Landkreises beteiligt werden.

Im Staatlichen Schulamt Tübingen wird weiterhin die Möglichkeit von Außenklassen der Sonderschulen in den allgemeinbildenden Schulen favorisiert. Hierzu besteht eine große Akzeptanz in der Elternschaft. Sonderpädagogische Kompetenz kann hier in notwendigem Maße zur Verfügung gestellt werden. Entwicklungen zu Gruppenunterricht in Regelschulen stellen eine weitere Form der Beschulung von Kindern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot dar.

3. Zusammenwirken von Schule, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist auch Auftrag der allgemeinen Schulen. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden in allgemeinen Schulen unterrichtet, wenn sie dem jeweiligen Bildungsgang folgen können.

Die allgemeinbildende Schule wird dabei von den sonderpädagogischen Diensten unterstützt, wenn ein Schüler aufgrund einer Behinderung oder aufgrund besonderer Entwicklungsprobleme einen sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Diese Dienste werden im Rahmen der Kooperation der Sonderschulen mit den allgemeinen Schulen geleistet und vom Staatlichen Schulamt im Zusammenwirken mit den betroffenen Schulen eingerichtet, koordiniert und finanziert.

Für wesentlich behinderte Kinder oder Jugendliche oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche kann im Einzelfall über die allgemeine Förderung in der Schule hinaus ein zusätzlicher individueller Förderbedarf bestehen, der mit den vorhandenen Möglichkeiten nicht gedeckt werden kann. Diese Kinder können im Rahmen der Eingliederungshilfe Integrationshilfen für den Besuch der allgemeinen Schule gemäß § 35a SGB VIII (Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) bzw. Hilfen gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII erhalten. Ziel der Eingliederungshilfe ist es, den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern und ihm hierbei - soweit es geht - ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule geht den Leistungen nach dem SGB VIII oder SGB XII vor. Eingliederungshilfen nach dem SGB XII bzw. Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII können im Einzelfall eine Rolle spielen, wenn über die Aufgabe der Schule im Sinne des Schulgesetzes hinaus Anforderungen gestellt sind. Die Abgrenzung zwischen pädagogischen unterrichtlichen Aufgaben der Schule einerseits und den Aufgaben der Eingliederungshilfe oder der Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII andererseits ist häufig schwierig. Sie bedarf der besonderen Zusammenarbeit und Einigung zwischen Schulamt und dem Träger der Jugendhilfe bzw. dem Träger der Sozialhilfe sowie sonstigen Beteiligten z. B. Schule, Eltern, Therapeuten etc. im Einzelfall. Hierzu besteht zwischen dem Leistungsträger und dem Staatli-

chen Schulamt Tübingen ein standardisierter Verfahrensablauf, in dem der diagnostizierende Sonderschullehrer eine fachliche Stellungnahme über Umfang und Qualifikation der Begleitung abgibt. In aller Regel finden hierbei auch sogenannte "Runde Tische" mit allen Beteiligten statt.

Für die Eingliederungshilfe steht das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen (Partizipation) im Vordergrund. Dabei sollen Menschen mit Behinderung so unterstützt werden, dass soweit wie möglich eigene Ressourcen und Netzwerke genutzt und eine größtmögliche Unabhängigkeit vom Hilfesystem erreicht wird.

Für den Bereich Schule bedeutet das, dass Eingliederungshilfen und Hilfen zur Erziehung grundsätzlich nur die Voraussetzungen schaffen und sichern sollen, dass Unterricht und Erziehung durch Lehrer der Regelschule stattfinden können. Es sind begleitende Hilfeleistungen u. a. pflegerischer, technischer und mobilitätsunterstützender oder auch sozialpädagogischer Art, die stets auf die persönlichen Gegebenheiten eines Schülers gerichtet sind. Dabei ist darauf zu achten, dass sich diese Hilfen auf besondere, d. h. über den Bedarf nicht behinderter Schüler hinausgehende Leistungen beschränken.

Durch die UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung ist zu erwarten, dass sich Erziehungsberechtigte, deren Kinder nicht dem jeweiligen Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen können, wegen zusätzlicher Unterstützung an die Sozial- und Jugendhilfeträger wenden.

4. Auswirkungen auf Kindertageseinrichtungen

Alle Städte und Gemeinden im Landkreis sind im Rahmen ihrer Bedarfsplanung verpflichtet, für alle Kinder – auch die Kinder mit einer Behinderung – ein Angebot zu planen und bei Bedarf einzurichten.

Nach § 2 Abs. 2 KitaG gilt für das Angebot der Tagesbetreuung eines behinderten Kindes: Der Platz kann in einer Regeleinrichtung sein oder in einer Sondereinrichtung angeboten werden (z. B. Schulkindergarten).

Im Rahmen der Bedarfsbestimmung über Kinderbetreuungsplätze sind die Städte und Gemeinden aufgefordert, Plätze für behinderte Kinder anzubieten. Sie nehmen diese Verpflichtung, den Bedarf abzudecken auch wahr.

Kinder können sowohl in regulären Gruppen als auch in integrativen Gruppen in wohnortnahen Tageseinrichtungen aufgenommen sein. Dabei unterstützt das Kreisjugendamt durch Fachberatung und Fortbildung alle Träger und Einrichtungen bei der Ausgestaltung.

5. Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach SGB VIII und SGB XII

Zur Integration von wesentlich behinderten Kindern in Regelkindergärten gibt es eine enge Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen, dem Kreisgesundheitsamt als begutachtende Stelle, der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe als Träger von Inklusionsleistungen und dem Fachdienst Integration (FaBi) der BruderhausDiakonie. Zu den Aufgaben des Fachdienstes gehören u. a. die Beratung von Eltern, von Trägern und von einzelnen Tageseinrichtungen. Darüber hinaus werden ganz konkret Unterstützungen vor Ort oder die Qualifizierung des pädagogischen Personals angeboten, bzw. Assistenten/-innen angestellt und eingesetzt. Am Ende der Kindergartenlaufbahn steht die Beratung am Übergang zur Schule.

Auch im Bereich der Schule werden Integrationsleistungen gewährt. Hier gibt es bisher keinen besonderen Fachdienst. Meist wird über den Schulträger oder direkt über den Eingliederungshilfeträger (Jugend- und Sozialhilfe) eine Assistenzkraft im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), Zivildienstleistende oder eine Honorarkraft angestellt. Es ist immer wieder ein großer Aufwand, Integrationsbegleiter zu finden, zu schulen und entsprechend anzustellen. Deshalb beabsichtigt die Verwaltung, über ein Interessenbekundungsverfahren, einen Fachdienst für Schulbegleitungen im Landkreis zu installieren (vergl. Ziffer 6).

5.1 Fallzahlen

Verlaufszahlen in Kindertageseinrichtungen:

Das Kreisjugendamt hat im Jahr 2010 in insgesamt 5 Fällen (2009: 8 Fälle) ergänzende Unterstützung in Kindertageseinrichtungen gewährt.

Im Falle einer geistigen oder körperlichen Behinderung eines Kindes leisten das Kreissozialamt und das Sozialamt der Stadt Reutlingen Eingliederungshilfe nach §§ 54 ff. SGB XII.

Im Jahr 2010 wurden in insgesamt 212 Einzelfällen (2009: 166 Fälle) pädagogische oder pädagogische und begleitende Hilfen zur Integration in Regelkindergärten gewährt.

Verlaufszahlen in Schulen:

Von Seiten des Kreisjugendamtes wurden 2010 in 32 Fällen (2009: 23 Fälle) Schulbegleitungen und für 244 (2009: 231) Schülerinnen und Schüler Hilfen zur therapeutischen Behandlung von Legasthenie/Dyskalkulie gewährt. Rund 10 % der therapeutischen Hilfen werden vom eigenen heilpädagogischen Fachdienst des Kreisjugendamtes geleistet.

Die Sozialämter der Stadt und des Landkreises Reutlingen haben in 2010 in 25 Fällen (2009: 19 Fälle) Integrationshilfen in der Regelschule gewährt.

Stichtagszahlen der Leistungen nach SGB XII:

Aus der regelmäßigen Datenmeldung an den Kommunalverband für Jugend und Soziales, mit Stichtag 31.12. eines jeden Jahres, ist über einen längeren Zeitraum eine kontinuierliche Steigerung bei den Fallzahlen der ambulanten Integration in Kindertageseinrichtungen und Schulen nach dem SGB XII ersichtlich. Mit deutlich stärkerem Anstieg ist durch die Umsetzung der UN-Konvention in den nächsten Jahren zu rechnen.

Fallzahlen nach SGB XII (Stichtagszahlen zum 31.12.):
Ambulante Integration in Kindertageseinrichtungen und Schulen

	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2009	31.12.2010
Amb. Integration KiGa	79	93	125	150
Amb. Integration Schule	10	13	17	25

Bei der ambulanten Integration in Schulen liegt der Landkreis Reutlingen mit einem Eckwert von 0,38 Integrationen pro 1000 Einwohner knapp unter dem Durchschnittswert des Landes Baden-Württemberg von 0,42 (Daten zum 31.12.2009).

Bei den Integrationen in Kindergärten liegt der Eckwert im Landkreis Reutlingen mit 7,05 Integrationen pro 1000 Einwohner bereits deutlich über dem landesweiten Durchschnittswert von 4,57 (Daten zum 31.12.2009).

5.2 Kosten

- a. Bisher werden im Bereich der Kindertageseinrichtungen Integrationsleistungen mit folgenden Pauschalen (Höchstbeträge) pro Monat und Fall vergütet:

Pädagogische Hilfen:	489,00 EUR pro Monat und Fall
Begleitende Hilfen:	328,00 EUR
Pädagogische und begleitende Hilfen:	817,00 EUR

Die Pauschalfinanzierung wurde im Zuge der Verwaltungsreform von einer Richtlinie des früheren Landeswohlfahrtsverbandes in die Sozialhilferichtlinien Baden-Württembergs sowie als örtliche Regelung für den Landkreis Reutlingen übernommen.

Aufwand im Bereich der Kindertageseinrichtungen:

	in 2009	in 2010
Integrationsleistungen nach SGB VIII:	rd. 45.800,00 EUR	7.000,00 EUR
Integrationsleistungen nach SGB XII:	rd. 830.000,00 EUR	1.025.000,00 EUR

Der Rückgang der Integrationsleistungen in der Jugendhilfe nach SGB VIII von 2009 nach 2010 ist auf eine interne Regelung der Verwaltung zurückzuführen. Integrationshilfen werden demnach nur noch bei zusätzlichem Bedarf an Hilfen zur Erziehung in der Jugendhilfe, sonst grundsätzlich in der Sozialhilfe nach § 53 ff. SGB XII gewährt. Damit sollen spätere Schnittstellen zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe von vornherein vermieden werden.

Die Fallzahlen steigen tendenziell stark an und werden dauerhaft zu weiter steigenden Kostenbelastungen des Sozialhilfeträgers führen.

- b. Für eine gelingende Integration von wesentlich behinderten Schülern in allgemeinbildende Schulen haben die Schulen die pädagogischen Voraussetzungen zu schaffen. Eine darüber hinaus gehende notwendige Schulbegleitung im Einzelfall ist Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bzw. § 54 ff. SGB XII.

Im Bereich der Integrationsleistungen in Schulen, orientiert sich der Eingliederungshilfeträger bisher grob an den für die Kindertageseinrichtungen festgelegten Pauschalen. Jedoch sind hier häufiger individuelle Vereinbarungen erforderlich.

Aufwand im Bereich der Unterstützung von Schülern:

	in 2009	in 2010
Schulbegleitungen nach SGB VIII:	121.000,00 EUR	202.600,00 EUR
Therapeutische Hilfen nach SGB VIII:	305.000,00 EUR	381.500,00 EUR
Schulbegleitungen nach SGB XII:	98.000,00 EUR	103.000,00 EUR

In vielen Fällen der ambulanten Integration in Kindertageseinrichtungen oder in Schulen ist auch mit einem besonderen Aufwand an Fahrtkosten zu rechnen, die in den oben dargestellten Gesamtkosten mit enthalten sind. Der wesentliche Grund hierfür liegt insbesondere darin, dass der Öffentliche Nahverkehr kaum auf die Bedürfnisse behinderter Nutzer eingerichtet ist.

6. Ausblick

- 6.1 Die wünschenswerten und durch die Umsetzung der UN-Konvention zusätzlich verpflichtenden Maßnahmen zur Integration in Kindertageseinrichtungen und Schulen erfordern eine gemeinsame Entwicklung über die Zuständigkeiten einzelner Ämter oder Institutionen hinaus. Im Landkreis Reutlingen wird im Rahmen der sozialräumlichen Vorgehensweise darauf hingearbeitet, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe integrative Angebote zu entwickeln, soweit nicht spezielle Angebote zur Bedarfsbefriedigung aus fachlichen Gründen geeigneter sind.

In den Arbeitsbereichen der Hilfen für Menschen mit Behinderungen ist das Sozialdezernat mit den Einrichtungsträgern, der Selbsthilfe, den Betroffenen und Angehörigenvertretungen im Landkreis kontinuierlich im Dialog. So werden im Forum Eingliederungshilfe und im Gemeindepsychiatrischen Verbund unter Federführung des Landkreises die Angebote für Menschen mit Behinderungen auf breiter Ebene diskutiert und unter Berücksichtigung eines „integrativen und inklusiven“ Ansatzes gemeinsam weiterentwickelt. Auch in der Behindertenliga im Landkreis Reutlingen, in der das Sozialdezernat vertreten ist, werden aktuell die Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen im Landkreis unter Berücksichtigung der UN-Konvention diskutiert und ein mögliches gemeinsames Vorgehen besprochen.

6.2 Unterstützung in Kindertageseinrichtungen

Die bisher praktizierten Regelungen im Bereich der Integrationsleistungen in Kindertageseinrichtungen haben sich im Wesentlichen bewährt. Pauschale Leistungen haben jedoch ihre Schwächen in der Passgenauigkeit. Insbesondere wird von den Kindergartenträgern immer wieder geltend gemacht, die Pauschalen seien für schwerer behinderte Kinder nicht auskömmlich. Eine fachliche Weiterentwicklung der Integration sollte unter folgenden Kriterien angegangen werden:

- In der Verantwortung der Kindergartenträger gilt es, das pädagogische Personal zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu schulen
- Ergänzende Eingliederungsleistungen müssen in Form von passgenauen, individuellen Leistungen erfolgen
- Zur Sicherstellung eines flexiblen Hilfeangebotes ist es wichtig, dass Fachkräfte einrichtungsübergreifend zur Verfügung stehen, um den Bedarfsschwankungen gerecht zu werden. (Poolbildung etc.)
- Die Kooperation über die Grenzen der einzelnen Gemeinden hinaus ist sinnvoll und wünschenswert
- Vergütungserhöhungen für schwerer behinderte Kinder müssen durch Reduzierungen bei Kindern mit weniger Unterstützungsbedarf kompensiert werden.

6.3 Interessensbekundungsverfahren Schulbegleiter

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden künftig noch mehr die Möglichkeit erhalten, in einer Regelschule beschult zu werden. Die Schulen haben dabei die pädagogischen Voraussetzungen zu schaffen. Eventuell notwendige Schulbegleitung ist Aufgabe der Eingliederungshilfe nach SGB XII oder SGB VIII.

Es ist vorgesehen, über ein Interessensbekundungsverfahren einen Fachdienst, der Schulbegleiter für Kinder und Jugendliche akquiriert, anstellt, qualifiziert und begleitet aufzubauen. Dieser soll verantwortlich für die Kontaktabahnung zwischen dem jungen Menschen und seiner Familie, dem Schulbegleiter und der jeweiligen Schule sein. Darüber hinaus sollte auch die Qualifizierung und Begleitung von Schulbegleitern möglich sein, die direkt vom Schulträger angestellt werden. Vorbild ist der Fachdienst „FaBi“, der sich bei der Inklusion in Regelkindergärten bewährt hat.

Die Schulbegleitung selbst wird sich am tatsächlichen ergänzenden Bedarf orientieren und wird nach den heutigen Erfahrungen in der Regel durch Freiwillige im Sozialen Jahr, freiwillig sozial Engagierte, Praktikanten etc., d. h. nur in einzelnen Fällen durch ausgebildete Fachkräfte durchgeführt werden. Die Schulbegleiter sollen dafür durch den Fachdienst qualifiziert, begleitet und unterstützt werden.

Mit der Schulbegleitung sollte ein flexibler, passgenauer Stundeneinsatz möglich sein. Ebenso eine enge Kooperation mit den beteiligten Schulen und anderen Partnern im Sozialraum (wie z. B. Tagesstätten), um vorhandene Ressourcen zu erschließen und zu vernetzen. Gleichzeitig wird es möglich werden, flexibel auf Bedarfsschwankungen zu reagieren und gegebenenfalls mehrere Schüler durch einen Schulbegleiter zu betreuen.

6.4 Der Landkreis als Schulträger

Der Landkreis ist Träger der Karl-Georg-Haldenwang-Schule (Schule für geistig behinderte Schüler) in Münsingen und der beruflichen Schulen.

Bei der Schule für geistig behinderte Schüler wurden bereits Außenklassen an allgemeinbildenden Schulen eingerichtet. Die Schüler werden in Kooperation mit den Eltern den Außenklassen zugewiesen.

Bei den beruflichen Schulen gibt es barrierefreie Zugänge (mit Ausnahme der Beruflichen Schule Münsingen und des Gebäudes Bismarckstraße 15 im Beruflichen Schulzentrum Reutlingen). Unter Umständen müssen wegen der neuen beruflichen Gymnasien mobile Raumsysteme aufgestellt werden, diese sind bei einem mehrgeschossigen Ausbau nicht barrierefrei. Bei vermehrten Anfragen sind dann Lösungen im Rahmen der Stunden- und Raumplanung zu finden.